



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:  
Erdbergstraße 192 – 196  
1030 Wien  
Tel: +43 1 601 49 – 0  
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at  
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

**W274 2279678-1/3E**

(bitte bei allen Eingaben anführen)

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch Mag. LUGHOFER als Einzelrichter über die Beschwerde gegen den Bescheid des **Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**, Stubenring 1, 1010 Wien, vom 14.07.2023, GZ. 2022-0.849.271, **wegen Verletzung im Recht auf Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz**, zu Recht:

Der Beschwerde wird **Folge** gegeben und es wird festgestellt, dass die belangte Behörde die beantragten **Auskünfte** zu den Anfragen vom

16.03.2023 zu „2078“,

30.04.2023 zu „2872“ und

30.04.2023 zu „2873“

zu **Unrecht verweigert** hat.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe:

Beschwerdeführer (BF), übermittelte dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (im Folgenden: belangte Behörde) über die Homepage [www.fragdenstaat.at](http://www.fragdenstaat.at) folgende drei Auskunftsbegehren:

**I. Am 16.03.2023 die „Umformulierung“ der Anfrage 2078:**

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Zeichen seines wahrhaftigen guten Willens der Behörde entgegen zu kommen, gibt der Beschwerdeführer an dieser Stelle zum Auskunftsbegehren 2078 Nachfolgendes bekannt:

Der Beschwerdeführer zieht die Fragen 1, 2, 8, 11 und 12 des Auskunftsbegehrens 2078 zurück. Die restlichen Fragen werden umformuliert wie folgt:

Frage 3: „Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es wissenschaftlich fundierte Gründe gibt, welche es nahelegen, dass die Henle-Koch-Postulate in der Infektionslehre keine Gültigkeit mehr haben sollten?“

Frage 4: „Falls Frage 3 bejaht wird: In welcher Form ist dieses gesicherte Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!“

Frage 5: „Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es wissenschaftliche Studien gibt, welche unter Einhaltung der Henle-Koch-Postulate nachweisen, dass das Virus SARS-CoV-2 der Erreger für die Krankheit COVID-19 ist?“

Frage 6: „Falls Frage 5 verneint wird und im Hinblick darauf, dass ohne einen derartigen wissenschaftlichen Nachweis das Virus SARS-CoV-2 nicht als Erreger von COVID-19 bezeichnet werden darf: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 dennoch dazu geeignet wären, den Ausbruch der Krankheit COVID-19 zu verhindern? Um Übermittlung der Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, in denen dieses gesicherte Wissen dokumentiert ist, wird höflichst ersucht!“

Frage 7: „Falls Frage 5 bejaht wird: In welcher Form ist dieses gesicherte Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!“

Frage 9: „Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es irgendwelche Symptome der Krankheit COVID-19 gibt, welche nicht genau so gut durch einen grippalen Infekt, einen Husten, einen Heuschnupfen, eine Lungenentzündung oder gar nur durch eine banale Erkältung verursacht sein könnten? Oder in anderen Worten: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es Symptome von COVID-19 gibt, welche ein Alleinstellungsmerkmal für sich beanspruchen können?“

Frage 10: „Falls Frage 9 bejaht wird: In welcher Form ist dieses gesicherte Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!“

Mit freundlichen Grüßen,

Dieses Auskunftsbegehren bezieht sich offenbar auf ein ursprünglich per E-Mail vom 31.12.2020 erhobenes Auskunftsbegehren zu „[#2078]“ bestehend aus 12 Fragen.

In den von der belangten Behörde vorgelegten Schriftstücken findet sich auch ein E-Mail des BF vom 27.11.2022, mit welchem dieser auf das Auskunftsbegehren 2078 „[#2078]“ Bezug nimmt und dort ausführt, da sogenannte Alltagsmasken in Österreich so gut wie keine praktische Relevanz mehr hätten, ziehe der BF alle von der belangten Behörde nicht beantworteten Fragen des Auskunftsbegehrens 2078 zurück.

Nach dem hier gegenständlichen Bescheid wurde die Anfrage vom 30.10.2020 mit Bescheid vom 20.10.2022 erledigt, wogegen der BF am 23.11.2022 Beschwerde erhoben habe und worüber ein Verfahren beim BVwG anhängig sei.

Allerdings sah die belangte Behörde, wie sich aus dem bekämpften Bescheid ergibt, in dem E-Mail vom 16.03.2023 „eine Umformulierung der Fragen des Antragstellers, die eine Veränderung von deren Sinngehalt bewirke, sodass sie als neue Anfragen zu bewerten und

nicht von der Bindungswirkung des zu den ursprünglichen Fragen ergangenen Bescheides erfasst seien“.

## **II. Am 30.04.2023 die Anfrage 2872 (inkl. einer 8-seitigen Anlage):**

„Sehr geehrte Antragsteller/in

Im Impfplan Österreich 2023 (Version 1.1 vom 23.12.2022) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [<https://www.sozialministerium.at/dam/jc...>] wird (auf Seite 17) erklärt, dass es wegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 eine besondere Indikation für eine COVID-19-"Impfung" bei Schwangeren gäbe.

Diese Aussage wirft schon grundsätzliche Fragen auf.

Darüber hinaus ist es so, dass ein vertrauliches Zulassungsdokument mit dem Namen "Pregnancy and Lactation Cumulative Review" vom April 2021 [<https://icandecide.org/wp-content/uploa...>] von Pfizer (also dem Hersteller der experimentellen, gentechnisch wirkenden Substanz BNT162b2, welche als „Impfstoff“ gegen COVID-19 unter der Bezeichnung Comirnaty vermarktet wird) schwere Nebenwirkungen bei Schwangeren beschrieben werden. Hierbei handelt es sich um eine Aufstellung aus der Sicherheits-Datenbank von Pfizer, welche die amerikanische Zulassungsbehörde FDA von dem Hersteller verlangt hatte. Nach diesem Dokument gab es bei 248 von 458 der Frauen, welchen die Substanz BNT162b2 injiziert wurde, schwere Nebenwirkungen, darunter 53 spontane Schwangerschaftsaborte nach der „Impfung“. Zitat (von Seite 4 des Dokuments): "There were 53 reports of spontaneous abortion (51)/ abortion (1)/ abortion missed (1) following BNT162b2 vaccination." Zur Verdeutlichung: Bei 54% der schwangeren Frauen kam es zu schweren Nebenwirkungen und bei 11% kam es sogar zu spontanen Schwangerschaftsabbrüchen.

Aus diesem Grunde wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Verfügt bzw. verfügte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Dokuments "Impfplan Österreich 2023" (also am 23.12.2022) oder schon davor über

gesichertes Wissen dazu, dass für Schwangere ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

2) Verfügt bzw. verfügte das BMSGPK zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Dokuments "Impfplan Österreich 2023" (also am 23.12.2022) oder schon davor über gesichertes Wissen dazu, dass die Verabreichung der experimentellen, gentechnisch wirkenden Substanz BNT162b2 (welche als "Impfstoff" gegen COVID-19 unter der Bezeichnung Comirnaty vermarktet wird) das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 reduziert?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

3) Verfügt bzw. verfügte das BMSGPK zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Dokuments—"Impfplan Österreich 2023" (also am 23.12.2022) oder schon davor über gesichertes Wissen dazu, dass es für Schwangere das Risiko, einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 zu erleiden, höher ist als das Risiko (von 54% laut Zulassungsdokument) aufgrund der Verabreichung der experimentellen, gentechnisch wirkenden Substanz BNT162b2 (welche als "Impfstoff" gegen COVID-19 unter der Bezeichnung Comirnaty vermarktet wird) eine schwere Nebenwirkung zu erleiden?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

4) Verfügt bzw. verfügte das BMSGPK zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Dokuments "Impfplan Österreich 2023" (also am 23.12.2022) oder schon davor über gesichertes Wissen dazu, dass für Schwangere das Risiko, einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 zu erleiden, höher ist als das Risiko (von 11% laut Zulassungsdokument) aufgrund der Verabreichung der experimentellen, gentechnisch wirkenden Substanz BNT162b2 (welche als "Impfstoff" gegen COVID-19 unter der Bezeichnung Comirnaty vermarktet wird) einen spontanen Schwangerschaftsabbruch zu erleiden?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.“

Diese „Anfrage 2872“ ist in den von der belangten Behörde übermittelten Aktenbestandteilen, soweit sie die Fragen 1) bis 5) betrifft, nicht ersichtlich, ergibt sich aber auch in diesem Teil aus dem Bescheid (direkte Wiedergabe). An deren Inhalt besteht insbesondere im Hinblick auf die Beschwerde kein Zweifel.

### **III. Am 30.04.2023 die Anfrage 2873:**

„Sehr geehrte Antragsteller/in

Im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) wird die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, wieviele Schwangere in Österreich einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 erlitten haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

2) Falls Frage 1 bejaht wird: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass bei diesen schweren Krankheitsverläufen medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar nachgewiesen ist, dass eindeutig Fälle von COVID-19 vorgelegen haben und mit Sicherheit (medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar!) ausgeschlossen werden kann, dass nicht einfach Fälle der allseits bekannten respiratorischen Atemwegserkrankungen ("Grippe", "grippaler Infekt" oder "Erkältung") vorgelegen haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

3) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, wieviele Menschen in Österreich insgesamt einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 erlitten haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

4) Falls Frage 3 bejaht wird: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass bei diesen schweren Krankheitsverläufen medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar nachgewiesen ist, dass eindeutig Fälle von COVID-19 vorgelegen haben und mit Sicherheit (medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar!) ausgeschlossen werden kann, dass nicht einfach Fälle der allseits bekannten respiratorischen Atemwegserkrankungen ("Grippe", "grippaler Infekt" oder "Erkältung") vorgelegen haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

5) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, wieviele Menschen in Österreich insgesamt an COVID-19 verstorben sind?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

6) Falls Frage 5 bejaht wird: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass bei diesen Verstorbenen Obduktionsbefunde vorliegen, welche medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar COVID-19 als einzige oder wenigstens primäre Todesursache nachweisen, sodass ausgeschlossen werden kann, dass nicht Fälle der allseits bekannten respiratorischen Atemwegserkrankungen ("Grippe", "grippaler Infekt" oder "Erkältung") vorgelegen haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

7) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass in Österreich beginnend mit dem Zeitpunkt der massenhaften Injizierung der COVID-19-"Impfstoffe" bis dato die Zahl der Lebendgeburten im Vergleich zu den Jahren davor nicht statistisch signifikant zurückgegangen ist?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

8) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es in Österreich beginnend mit dem Zeitpunkt der massenhaften Injizierung der COVID-19- "Impfstoffe" bis dato keine statistische Übersterblichkeit im Vergleich zu den Jahren davor gibt?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.“

Mit dem bekämpften **Bescheid** wurden die drei Anträge auf Erteilung von Auskünften „gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl I Nr. 287/1987 idF I Nr. 158/1998“ abgewiesen, und rechtlich ausgeführt, dass die Umformulierung der Fragen des Antragstellers vom 16.03.2023 eine Veränderung von deren Sinngehalt bewirke, sodass sie als neue Anfragen zu bewerten und nicht von der Bindungswirkung des zu den ursprünglichen Fragen ergangenen Bescheides erfasst seien. Der Antragsteller versuche mit seinen Fragen, den Wissensstand der Behörde zu COVID-19 mRNA-Impfstoffen zu erfragen; das Auskunftspflichtgesetz diene aber nicht dazu, den Kenntnisstand der Behörde gleichsam abzuprüfen. Des Weiteren räume es keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein, sodass kein Anspruch auf Übermittlung von Akten, wie vom Antragsteller begehrt, bestehe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die **Beschwerde** des BF mit dem Antrag, den bekämpften Bescheid aufzuheben und der belangten Behörde aufzutragen, die Fragen des BF zu beantworten.

Die belangte Behörde legte mit gemeinsamer Eingabe einerseits die - hier gegenständliche - Beschwerde samt Aktenbestandteilen, andererseits eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 08.07.2023 zu GZ 2023-0.447.785 dem BVwG, einlangend am 16.10.2023, vor. Die letztgenannte Beschwerde wurde sodann zu hg. 2279679-1 erfasst.

Der Akt kam der Abteilung W274 im Juni 2024 zu.

**Die Beschwerde ist im Ergebnis berechtigt:**



Gemäß § 1 Abs. 1 AuskPflG haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Gemäß Abs. 2 sind Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

Wird gemäß § 4 eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Führung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen (amtliche Erläuterungen der RV zu BGBl 287/1987).

Behördenauskünfte bezwecken den Dispositionsschutz. Danach sollen Auskünfte wirtschaftliche Dispositionen erleichtern oder überhaupt erst sinnvoll ermöglichen und eine beabsichtigte Verwirklichung sichern (1 Ob 14/00s).

Die Verwaltung ist angesichts des Ausdrucks „Auskunft“ nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen etc. verhalten (1 Ob 46/00x).

Das AuskPflG dient nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide oder Beschlüsse des Nationalrats oder Entscheidungen der Gerichtsbarkeit, in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer neuerlichen Überprüfung zugänglich zu machen. Das AuskPflG soll der Partei nur Informationen über bereits vorhandenes Wissen der Behörde, nicht aber eine vorzunehmende Bewertung zugänglich machen (VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019).

Der Begriff „Auskunft“ umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht - neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften - im

Wege der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen (VwGH 23.07.2013, 2010/05/0230).

Nur gesichertes Wissen – sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich – kann Gegenstand einer Auskunft sein, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Bei dem Auskunftsverweigerungsbescheid gemäß § 4 AuskPflG wird ausschließlich über die Frage abgesprochen, ob ein subjektives Recht des Auskunftswerbers auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht oder nicht.

Aus dem Gesetz ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (RV zu BGBl. 287/1987).

#### **Zur gegenständlichen Beschwerde:**

Die **belangte Behörde** beschränkte sich bei der Begründung der Abweisung lediglich auf Judikate des VwGH, wonach die Auskunftspflicht weder dazu diene, den Kenntnisstand der Behörde abzuprüfen, noch, Aktenbestandteile übermittelt zu bekommen. Dass der BF ein solches Abprüfen im Sinn habe (insbesondere iZm den Henle-Koch-Postulaten, Impfungen, Schwangerschaften und anderen respiratorischen Erkrankungen), lasse sich „klar“ an der Wendung „*Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, (...)*“ erkennen.

Der **BF** weist in seiner Beschwerde darauf hin, die gewählte Wendung ergebe sich aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Gegenstand einer Auskunft „die Mitteilung gesicherten Wissens“ sei.

#### **Dazu ist auszuführen:**

Dem BF ist zunächst darin beizupflichten, dass die höchstgerichtliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit Anträgen nach dem AuskPflG ein „gesichertes Wissen“ als zulässigen Gegenstand einer Auskunft verlangt (s. etwa VwGH 2013/04/0139), sodass die von ihm gewählte Wendung allein noch nicht auf eine Missbrauchsabsicht im Sinne der in der

höchstgerichtlichen Rechtsprechung vereinzelt vorkommenden Formulierung der „beabsichtigten Abprüfung des Kenntnisstandes der Behörde“ schließen lässt.

Diese Formulierung wird vom VwGH nämlich im Zusammenhang mit offenkundig nicht vom AuskPflG geschützten Zwecken verwendet (s. Ra 2015/03/0038), darunter auch „die Behörden zu belehren und sie zu logischem Denken "anzuleiten"“, oder „einer Behörde vor Augen zu führen, dass konkrete einfachgesetzliche Rechtsnormen verfassungsrechtlichen Vorschriften (etwa der EMRK) widersprechen“. In einer älteren Entscheidung, in der der VwGH diese Formulierung verwendete (2002/13/0133), ging es im Auskunftsbegehren darum, ob die Abgabenbehörde steuerrechtliche Vorschriften „anerkennt“, weil sie „in mehreren Bescheiden die falsche Rechtsmeinung vertritt“ bzw. „immer wieder Gesetze falsch zitiert oder einfach ignoriert“. Aus diesen Wendungen geht eine Missbrauchsabsicht des AuskPflG jedenfalls bei weitem deutlicher hervor als aus der von der belangten Behörde zur Begründung ihrer Abweisung zitierten Wendung im gegenständlichen Auskunftsbegehren.

Eine offenbare Mutwilligkeit des Auskunftsbegehens, wie von der belangten Behörde angesichts ihres Verweises auf § 1 Abs 2 AuskPflG im Spruch des Bescheides offensichtlich angenommen, kann daher in der zitierten Wendung und auch in der sonstigen Fassung des Begehens noch nicht erkannt werden.

Wenn die belangte Behörde auf die VwGH-Judikatur betreffend die Abgrenzung zur Akteneinsicht verweist, so ist ihr entgegenzuhalten, dass der BF zwar tatsächlich bei vielen seiner Fragen um die Übermittlung von „Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile“ ersucht hat, seine Auskunftsbegehren aber erkennbar über eine reine Übermittlung von Aktenbestandteilen hinausgehen. Zudem weisen die Auskunftsbegehren auch keinen Bezug zu einem konkreten Verwaltungsverfahren nach dem AVG auf, sodass eine Akteneinsicht nach dessen § 17 gar nicht bezweckt sein kann. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bedeutet Auskunftserteilung nicht die Gewährung der im AVG geregelten Akteneinsicht, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (s. etwa VwGH 90/10/0061). Daraus ergibt sich bereits, dass auch im Rahmen des AuskPflG gegebenenfalls Wissen aus Verwaltungsakten zu übermitteln sein wird, jedoch nicht in der Vollständigkeit, wie sie für eine Aktenabschrift typisch ist. Da der BF eine solche Vollständigkeit gar nicht verlangt hat, steht das Ersuchen nach Akten(bestandteilen) – sofern

Verwaltungsakten zur konkreten Beantwortung überhaupt in Frage kommen – einer positiven Erledigung seiner Auskunftsbegehren nicht von vornherein entgegen. Zu berücksichtigen im Sinne des § 1 Abs 2 AuskPflG ist aber, dass die Behörde nicht zu umfänglichen Erhebungen verpflichtet ist, sodass sich eine zu erteilende Auskunft jedenfalls im Rahmen des ohne solche Erhebungen Beantwortbaren halten müsste.

Auch im Übrigen sind keine Gründe ersichtlich bzw. wurden keine Gründe von der belangten Behörde genannt, welche eine – gänzliche - Auskunftsverweigerung rechtfertigen könnten. Der BF beehrte die Auskunft über Sachverhalte, mit denen sich die belangte Behörde aufgrund ihrer (notorisch) zentralen Rolle im Rahmen der gegen die Verbreitung von Covid-19 ergriffenen behördlichen Maßnahmen grundsätzlich hinlänglich befasst haben muss, sodass auch ein entsprechender Wissensstand der belangten Behörde anzunehmen ist.

Zwar verlangte der BF hinsichtlich des „Impfplans Österreich 2023“ augenscheinlich eine Begründung für das Handeln der belangten Behörde, nämlich für die Veröffentlichung der konkreten Impfeempfehlungen. Der VwGH unterscheidet jedoch in seiner Judikatur dahingehend (s. insbesondere 2010/05/0230), ob von der Behörde die nachträgliche, also erst (zusätzlich) zu erstellende Begründung einer Handlung oder Unterlassung verlangt wird, oder das Begehren eine der Behörde bereits bekannte Information (auch zu ihrer Motivlage) betrifft, wie etwa im Fall zu 2010/05/0230 die Hintergründe und Motive für die Verordnung eines Gemeinderats (Bebauungsplan). Auch das BVwG entschied in einem ähnlich gelagerten Fall (W298 2260837-1) betreffend eine Anfrage nach der Begründung für diverse „COVID-19-Maßnahmenverordnungen“ unter Berufung auf die zitierte VwGH-Judikatur, dass in einem solchen Fall die Auskunft zu erteilen sei, „weil der Beschwerdeführer keine nova producta vom belangten Organ verlangt, sondern sich ausschließlich auf bestehende Informationen bezieht“.

Da im konkreten Fall angesichts der großen Tragweite anzunehmen ist, dass die belangte Behörde ihren Impfplan intern ausreichend begründet hat und diese Begründung nicht erst erstellen müsste, spricht nichts dagegen, dass sie ihre Motivation gegenüber dem BF offenzulegen hat. Sollten keine Informationen über die maßgeblichen Motive für diese Impfeempfehlungen vorliegen, so wäre die Auskunft auf diesen Umstand zu beschränken, aber nicht zu verweigern (2010/05/0230).

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben. Mit einem Auskunftsverweigerungsbescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG wird ausschließlich über die Frage abgesprochen, ob ein subjektives Recht des Auskunftswerbers auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht oder nicht (vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141, mwN). Das Verwaltungsgericht ist allein zu der spruchmäßigen Feststellung zuständig, dass das belangte Organ eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Gelangt das Verwaltungsgericht zu der Auffassung, dass die belangte Behörde die Auskunft zu Unrecht verweigert hat, so kann es lediglich diesen (feststellenden) Ausspruch treffen (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, mwN). Im vorliegenden Fall war daher festzustellen, dass die belangte Behörde die beantragten Auskünfte zu Unrecht verweigert hat.

Die belangte Behörde wird die beantragten Auskünfte daher zu erteilen haben (§ 28 Abs 5 VwGVG, VwGH Ra 2015/03/0038); dabei wird allerdings § 1 Abs 2 AuskPflG zu berücksichtigen sein, wonach Auskünfte „nur in einem solchen Umfang zu erteilen [sind], der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt“. Die Behörde ist also nur „insoweit“ (s. VwGH Ra 2017/03/0083) zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird, was etwa zur Folge haben kann, dass Übersichtsauskünfte zu geben sind, wenn erst die Erteilung von darüber hinaus begehrten detaillierten Auskünften zur wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben führen würde. Die Berufung auf den Verweigerungsgrund des § 1 Abs 2 1. Satz AuskPflG wird aber im Regelfall eine pauschale Auskunftsverweigerung - im Hinblick auf alle mit einem Auskunftsantrag begehrten Auskünfte - nicht rechtfertigen können (VwGH Ra 2017/03/0083). Es sind daher jedenfalls nachvollziehbare Tatsachenfeststellungen, insbesondere betreffend die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation, zu treffen, von denen es abhängt, welcher Aufwand mit dem Auffinden der Daten, die zur richtigen und vollständigen Erteilung der begehrten Auskünfte erforderlich sind, verbunden ist.

Zuletzt ist festzuhalten, dass es keiner mündlichen Verhandlung bedurfte. Eine solche wurde zwar beantragt, doch bedurfte es zur Klärung der Frage, ob die belangte Behörde die beantragte Auskunftserteilung zu gewähren hat, weder einer Erörterung noch einer Beweisaufnahme. Der Sachverhalt ist aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt anzusehen (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085).

Der **Ausspruch der Unzulässigkeit der Revision** folgt dem Umstand, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt und unter Berücksichtigung der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung entschieden wurde.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.


Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,-- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT  
Gerichtsabteilung W274, am 08.08.2024

Mag. Karl Lughofer  
(Richter)

 <b>BVwG</b> Bundesverwaltungsgericht	Unterzeichner	Bundesverwaltungsgericht
	Datum/Zeit	2024-08-09T07:26:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1727199543
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html">https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bvwg.gv.at/service/amtssignatur">https://www.bvwg.gv.at/service/amtssignatur</a>	